▶ Verfahrensgebühr

Allein für das Betreiben des Kostenfestsetzungsverfahrens entstehen keine Anwaltsgebühren

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231713

| Hat sich eine Partei im Hauptsacheverfahren selbst vertreten und beauftragt sie erst im Kostenfestsetzungsverfahren einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Kostenerstattungsansprüche, entsteht dafür keine eigene Gebühr nach Nr. 3403 VV RVG (AG Lahr 3.5.22, 2 C 114/21, Abruf-Nr. 231713). |

Sind dies Kosten des Rechtsstreits?

Die Rechtsanwaltskosten seien nicht erstattungsfähig, da es sich bei diesen Kosten nicht um Kosten des Rechtsstreits i. S. d. § 91 ZPO handele. Der Rechtsstreit ende mit der den Streitgegenstand abschließenden Entscheidung (vgl. MüKo-ZPO, 6. Aufl., Rn. 20 zu § 91 ZPO). Dies sei hier das Urteil gewesen. Die Anwaltskosten für das Festsetzungsverfahren seien erst nach Abschluss des Rechtsstreits entstanden und daher keine notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

MERKE | Das kann man auch durchaus anders sehen. Nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 RVG gehört das Kostenfestsetzungsverfahren nämlich noch zum Rechtszug. Eine Frage des Einzelfalls ist dann eher, ob die Hinzuziehung des Rechtsanwalts auch „notwendig" war, sodass der Laie, der das Hauptsacheverfahren selbst betreiben konnte, dieses Verfahren nicht mehr betreiben kann.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

▶ Energieversorgung

Wonach richtet sich Wert der Beschwer beim Streit um die Verlegung eines Energieversorgungskabels?

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 232674

| Immer wieder kommt es zu Streitigkeiten bei der Ermittlung des Streitwerts, wenn „fremde Kabel" auf einem Grundstück zwecks Energieversorgung verlegt werden. Das OLG Celle bemisst den Wert in solchen Fällen mit 10 Prozent des Grundstückswerts, auch wenn keine konkreten Beeinträchtigungen durch die streitgegenständlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorliegen (18.11.22, 4 W 78/22, Abruf-Nr. 232674). |

BGH: Interesse des Klägers an der Beseitigung ist maßgeblich

Der BGH vertritt eine andere Auffassung (ZfIR 98, 749)! Er hält für die Bemessung des Werts des Beschwerdegegenstands das Interesse des Klägers an der Beseitigung, hilfsweise an der Unterlassung der Nutzung des Kabels für maßgeblich. Dieses Beseitigungsinteresse ist nicht stets gleich dem Verkehrswert des betroffenen Grundstücksteils. Unerheblich ist

- die Auslegung eines Konzessionsvertrags, weil dies allein noch keinen Schluss auf ein höheres wirtschaftliches Interesse des Klägers rechtfertigt,
- die Tatsache, dass ggf. Schadenersatzansprüche zu befürchten sind, die dem Eigentümer einer Windkraftanlage wegen verzögerter Kabelverlegung zustehen.

(mitgeteilt von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz;
Beschluss eingesendet von RA Oliver Grübbel, Wildeshausen)